



Hauptstrasse 64, 4814 Bottenwil  
Telefon 062 721 22 21  
gemeindeverwaltung@bottenwil.ch  
www.bottenwil.ch



## Fabrikli Bottenwil

### Benützungsreglement Fabrikli

#### Verbindliche Bestimmungen:

1. Die Benützungsdauer beginnt in der Regel ab 08.00 morgens des Anlassstages bis 08.00 Uhr anderntags. Während dieser Zeit ist auch das Aufstellen und Aufräumen zu organisieren. Ausnahmen können nur gewährt werden, wenn die Räumlichkeiten nicht bereits anderweitig reserviert sind.
2. Im Fabrikli herrscht striktes Rauchverbot.
3. Die Kehrichtsäcke sind, versehen mit den offiziellen Gebührenmarken, im Gebäudeinnern zu deponieren. Die Gebührenmarken können auf der Gemeindeverwaltung oder im VOLG-Laden bezogen werden.
4. Das Aufstellen und Versorgen der Stühle, Tische und anderer Einrichtungen ist Sache des Veranstalters.
5. Der Schlüssel ist vor der Veranstaltung vom Berechtigten auf der Gemeindekanzlei persönlich entgegenzunehmen. Der Empfänger des Schlüssels verpflichtet sich, diesen nicht an Drittpersonen weiterzugeben.
6. Der Mieter verpflichtet sich, die Räumlichkeiten und Einrichtungen mit äusserster Sorgfalt zu behandeln. Das Anbringen von Nägeln und Schrauben etc. ist nicht gestattet.
7. Küche sowie deren Einrichtungen sowie die Toiletten sind nach dem Anlass in Ordnung und sauber zu verlassen. Die Böden sind zu wischen. Für entstandene Schäden und fehlendes Material wird den Benützern Rechnung gestellt.
8. Die Benutzer sind verpflichtet, festgestellte Schäden sofort dem Hauswart oder der Gemeindeverwaltung zu melden. Reparaturaufträge dürfen nur durch die Behörde oder den Hauswart erteilt werden.
9. Lärmimmissionen für Anstösser sind möglichst gering zu halten. Allfällige Musik ist ab 24.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.
10. Die Wirtebewilligung für Einzelanlässe ist spätestens 10 Tage vor dem Anlass der Gemeindekanzlei einzureichen. Die Wirtebewilligung gilt nur für die generelle Öffnungszeit (bis 24.00 Uhr wochentags, bis 02.00 Uhr an den Wochenenden). Eine allfällige Verlängerung müsste bis spätestens 5 Tage vor dem Anlass auf der Gemeindekanzlei beantragt werden. Die Überwirtungsbewilligung ist gebührenpflichtig.

11. Es dürfen nur Gasgrills eingesetzt werden, die nach VUV, Art. 32c, Abs.4 geprüft sind und die entsprechende Vignette angebracht. Der Veranstalter muss dafür sorgen, dass die Herstellervorgaben eingehalten werden und die Sicherheit während des Betriebs gewährleistet ist.

12. Die Termine für die Übernahme sowie Abgabe der gemieteten Räumlichkeiten sind rechtzeitig mit dem Hauswart abzumachen.

<b>Benützungsgebühren Fabrikli Vereine</b>	<b>Einheimische</b>	<b>Auswärtige</b>
- für interne gesellige Anlässe (ohne Einnahmequelle)	CHF 50	CHF 250
- für öffentliche Anlässe (mit Einnahmequelle)	CHF 150	keine Bewilligung
<b>Privatanlässe</b>	<b>CHF 150</b>	<b>CHF 250</b>
<b>Kirchliche Anlässe</b>	<b>gratis</b>	<b>keine Bewilligung</b>
<b>Zusätzlich (auf Wunsch)</b>		
- Benützung CD-Player	CHF 20	CHF 20
- Beamer (Projektor)	CHF 50	CHF 50

Erlassen durch:

**Gemeinderat Bottenwil**